

Spiesen-Elversberg, Ortsteil Spiesen
Erweiterung Bebauungsplan
„Auf'm Zimmerplatz/ Am Nassenwald“ sowie
Teiländerung des Flächennutzungsplans

Umweltbericht



Verfahrensstand

Frühzeitige Beteiligung

Auftraggeber

*CFK - Centrum für Freizeit und Kommunikation der Lebenshilfe gGmbH
Zum Nassenwald 1
66583 Spiesen-Elversberg*

Bearbeitung

*Matthias Habermeier
Umwelt- und Regionalentwicklung
Jahnstraße 21
66440 Blieskastel
Mobil: 0177 164 7943
E-Mail: matthiashabermeier@web.de*

Stand: 30.09.2024

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Einleitung	2
2 Art des Vorhabens / Umweltrelevante Festsetzungen	2
2.1 Bedarf an Grund und Boden	3
2.2 Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Scoping)	4
2.3 Festgelegte Ziele des Umweltschutzes gemäß Fachgesetzen und Fachplänen	4
3 Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile	5
3.1 Abgrenzung des Untersuchungsraumes und des Untersuchungsumfangs	5
3.2 Wirkfaktoren	5
3.3 Naturraum und Relief	5
3.4 Flächen	6
3.5 Geologie und Böden	6
3.5.1 Bestandsaufnahme	6
3.5.2 Vorbelastungen	6
3.5.3 Bedeutung	6
3.5.4 Empfindlichkeit	6
3.6 Klima und Lufthygiene	7
3.7 Wasser	7
3.8 Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt	7
3.8.1 Potenziell natürliche Vegetation	7
3.8.2 Lebensraumtypen	8
3.8.3 Fauna	8
3.9 Immissionssituation	10
3.10 Kultur- und Sachgüter	10
3.11 Mensch und Raum	10
3.12 Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern	10
4 Entwicklung des Umweltzustandes	10
4.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	10
4.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Umsetzung des Planes	11
4.3 Schutzgut Mensch	11
4.4 Schutzgüter Flächen und Boden	11
4.5 Schutzgut Klima und Lufthygiene	12
4.6 Schutzgut Wasser	12
4.7 Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt	12
4.8 Schutzgut Landschaft	12
4.9 Schutzgut Kulturelles Erbe und Sachgüter	12
5 Maßnahmen zur umweltverträglichen Standortnutzung	12
5.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	12
5.2 Grünordnerische Festsetzungen	13

6	Kumulative Wirkungen	13
7	Auswirkungen auf besonders und streng geschützte Arten	14
7.1	Rechtliche Grundlagen und Aufgaben	14
7.2	Bestandsaufnahmen	15
7.3	Auswertung vorhandener Daten.....	15
7.4	Biotopstruktur und artenschutzrechtlich relevante Arten.....	15
8	Umweltschäden gemäß § 19 BNatSchG	16
9	Auswirkungen auf Schutzgebiete	16
10	Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung und externe Kompensationsmaßnahmen.....	17
11	Prüfung von Planungsalternativen	17
12	Schwierigkeiten oder Lücken bei der Zusammenstellung der Angaben	17
13	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen.....	18
14	Zusammenfassung	18
15	Quellenverzeichnis.....	19
Tabellenverzeichnis		Seite
Tabelle 1:	Bedarf an Grund und Boden in [m ²].....	3
Tabelle 2:	Schutzgüter und Untersuchungsräume.....	5
Tabelle 3:	Potenzielle planbedingte Wirkfaktoren	5
Tabelle 4:	Untersuchungsumfang Vorhabenwirkungen	11
Tabelle 5:	Pflanzliste möglichst zu verwendender Laubbäume.....	13
Tabelle 6:	Schutzgüter und kumulative Wirkungen.....	14
Tabelle 7:	Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG.....	14
Tabelle 8:	Biotopwert im Planzustand	17
Abbildungsverzeichnis		Seite
Abbildung 1:	Geltungsbereich Bebauungsplan (rot umrandet) mit Landschaftsschutzgebiet (grün)	2
Abbildung 2:	Städtebaulicher Entwurf zur möglichen Gestaltung der Stellplatzflächen	3
Abbildung 3:	Geltungsbereich des Bebauungsplans, Teiländerung FNP und Schutzgebiete.....	4
Abbildung 4:	Biotopstruktur	8

1 Einleitung

Der 0,26 ha große Geltungsbereich des Vorhabens Erweiterung *Bebauungsplan „Auf'm Zimmerplatz/Am Nassenwald“* sowie der 0,24 ha Teiländerungsbereich des Flächennutzungsplans befinden sich unmittelbar südlich des Centrums für Freizeit und Kommunikation und des aus dem Jahr 2003 stammenden Bebauungsplans *Auf'm Zimmerplatz/ Am Nassenwald* am nordwestlichen Rand des großflächigen Landschaftsschutzgebiets „LSG-L_4_07_01 Baeckerwaeldchen, Kleberbach, Muehlental“.



Abbildung 1: Geltungsbereich Bebauungsplan (rot umrandet) mit Landschaftsschutzgebiet (grün)

Die Planung wird nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Dieser wird im Parallelverfahren in diesem Bereich geändert. Anstatt der aktuellen Fläche für die Landwirtschaft wird im Geltungsbereich ein Sondergebiet festgesetzt (vgl. KERNPLAN, 2024²).

2 Art des Vorhabens / Umweltrelevante Festsetzungen

Die Gemeinde Spiesen-Elversberg beabsichtigt mit dem vorliegenden Bebauungsplan und der FNP-Teiländerung die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ausweisung des in Abbildung 1 dargestellten Geltungsbereichs zu schaffen.

Das Plangebiet (Synonym für Geltungsbereich) stellt derzeit eine mäßig artenreiche Wiese frischer Standorte dar.

Der Geltungsbereich wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 11 BauNVO als Sondergebiet „Rehabilitations- und Kommunikationszentrum“ festgesetzt (KERNPLAN, 2024). Dabei handelt es sich um dauerhafte ca. 730 m² (St1 = Zone A) und temporäre ca. 1.730 m² (St2 = Zone B) einnehmende Stellplatzflächen (VGL. KERNPLAN 2024¹).



Abbildung 2: Städtebaulicher Entwurf zur möglichen Gestaltung der Stellplatzflächen

2.1 Bedarf an Grund und Boden

Der Bedarf an Grund und Boden im Plangebiet stellt sich gemäß der vorliegenden Planung wie in Tabelle 1 aufgeführt dar.

Der Geltungsbereich umfasst insgesamt eine Fläche von 2.624 m², davon 164 m² bestehende Grünfläche sowie 2.460 m² Wiese frischer Standorte und wird zur Deckung des Bedarfs an Stellplätzen des Centrum für Freizeit und Kommunikation der Lebenshilfe gGmbH ausgewiesen.

Tabelle 1: Bedarf an Grund und Boden in [m²]

Größe des Geltungsbereichs	2.624 m²
Bestehende und zukünftige Grünfläche	164 m ²
Dauerhafte Stellplatzflächen	730 m ²
Temporäre Stellplatzflächen	1.730 m ²
Bestand	
Bestehende und zukünftige Grünfläche	164 m ²
Wiese frischer Standorte	2.460 m ²

2.2 Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Scoping)

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange erhalten vorliegend im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB die Möglichkeit, sich im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern. Die im Zuge der frühzeitigen Beteiligung eingehenden Anregungen und Hinweise werden soweit zielführend in den Bebauungsplan und den Umweltbericht übernommen.

2.3 Festgelegte Ziele des Umweltschutzes gemäß Fachgesetzen und Fachplänen

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans sowie der FNP-Teiländerung befinden sich mit Ausnahme der randlichen Lage im Landschaftsschutzgebiet „LSG-L_4_07_01 Baeckerwaeldchen, Kleberbach, Muehlental“ sowie innerhalb der Schutzzone III des Wasserschutzgebiets „Spieser Mühlital (C71) nicht innerhalb von Schutzgebieten nach Naturschutz- oder Wassergesetz. Das FFH-, Vogel- und Naturschutzgebiet Limbacher und Spieser Wald (N-6609-301) befindet sich 120 m südwestlich des Geltungsbereichs.

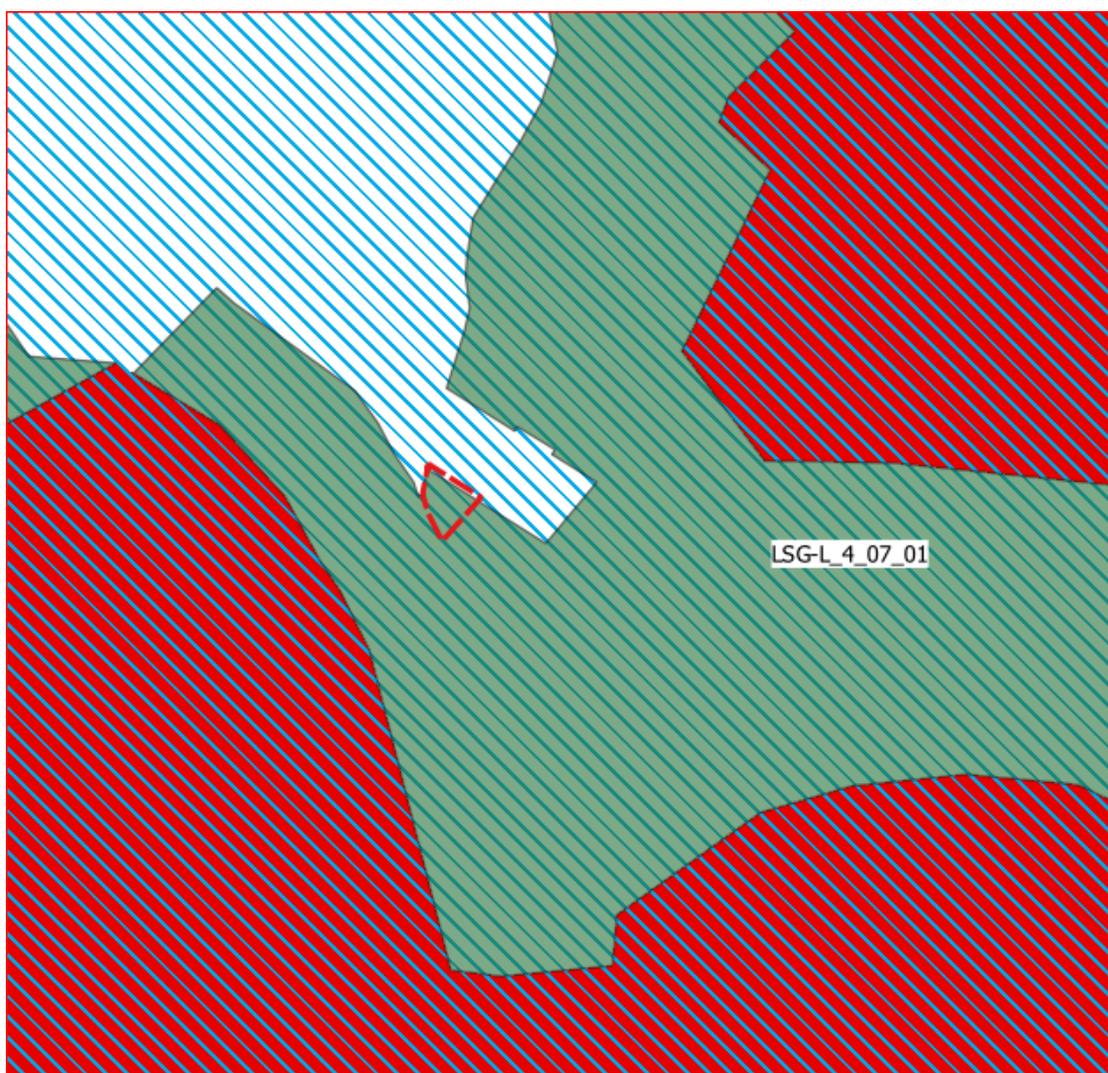


Abbildung 3: Geltungsbereich des Bebauungsplans, Teiländerung FNP und Schutzgebiete

Legende

Polygon rot gestrichelt = Geltungsbereich, blaue Schrägschraffur = Wasserschutzzone III, rotes Polygon = FFH-, Vogel- und Naturschutzgebiet Limbacher und Spieser Wald, Grünes Polygon = Landschaftsschutzgebiet

Der Landesentwicklungsplan Teilabschnitt „Umwelt, Vorsorge für Flächennutzung, Umweltschutz und Infrastruktur“ (LEP-Umwelt) vom 13. Juli 2004, zuletzt aktualisiert am 20. Oktober 2011 stellt für den Geltungsbereich des geplanten Vorhabens ein Vorranggebiet für Grundwasserschutz dar. Weitere Vorranggebiete wie Vorranggebiete für Naturschutz befinden sich erst in 120 m Entfernung vom Vorhaben.

Das Landschaftsprogramm des Saarlandes stellt innerhalb des Geltungsbereichs und dessen weiterem Umfeld keine Flächen von mittlerer, hoher oder sehr hoher Bedeutung für den Naturschutz dar. Der Geltungsbereich liegt auch nicht innerhalb eines Natur- und Kulturerlebnisraumes, jedoch innerhalb der Neuordnungskulisse für Landschaftsschutzgebiete im Saarland. Diese ist im Bereich des Geltungsbereichs der beiden Bauleitpläne mit der aktuellen Landschaftsschutzgebietsgrenze identisch. Erst im weiteren Umfeld des Geltungsbereichs werden ABSP-Kernflächen dargestellt, die jedoch von der Planung nicht beeinträchtigt werden.

3 Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile

3.1 Abgrenzung des Untersuchungsraumes und des Untersuchungsumfangs

Aufgrund von Art und Umfang vorhabenbezogener potenzieller Auswirkungen auf Mensch, Natur und Landschaft wird der Wirkraum um den Geltungsbereich der Teiländerung des FNP's sowie des Bebauungsplans wie in Tabelle 2 dargestellt abgegrenzt.

Tabelle 2: Schutzgüter und Untersuchungsräume

Schutzgut/-güter	Betrachtungsraum
Flächen, Boden, Klima, Wasser, Pflanzen	Geltungsbereich des Bebauungsplans, der Teiländerung des FNP's
Tiere, Biodiversität	Geltungsbereich plus funktionales Umfeld ca. 100 m
Landschaft, Mensch	Einsehbarkeit hier ca. 200 m Umkreis

3.2 Wirkfaktoren

Im Zuge der Umsetzung der Planung ist mit folgenden potenziellen umweltrelevanten Wirkfaktoren zu rechnen:

Tabelle 3: Potenzielle planbedingte Wirkfaktoren

Wirkfaktor	baubedingt	anlagebedingt	betriebsbedingt
Flächenumwandlung/-inanspruchnahme	x	x	-
Bodenteilversiegelung	x	x	-
Bodenverdichtung	x	x	-
Schadstoffemissionen	x	-	x
Lärmemissionen	x	-	x
Lichtemissionen	x	x	x
Erschütterungen	x	-	-
Zerschneidung	x	x	-
Visuelle Wirkung des Baugebiets	x	x	x

3.3 Naturraum und Relief

Das Plangebiet befindet sich im Naturraum „St. Ingberter Senke“, einem Teilraum der Sandgebiete innerhalb der naturräumlichen Haupteinheit Saar-Nahe-Bergland. Bei der St. Ingberter Senke handelt es sich um eine Waldlandschaft mit größeren Siedlungen in den Tälern.

3.4 Flächen

Der Geltungsbereich umfasst eine Wiese frischer Standorte. Das Ertragspotenzial der Böden ist mit Acker- und Grünlandzahlen, die zwischen 34 und 36 liegen, als mittel einzustufen. Das Plangebiet befindet sich innerhalb der aus natürlichen Gründen benachteiligten Gebiete im Saarland (GEOPORTAL SAARLAND, 2024).

3.5 Geologie und Böden

3.5.1 Bestandsaufnahme

Das geologische Ausgangsgestein für die Bodenbildung stellen im Geltungsbereich des Bauleitplanes aus der Trias stammende Ablagerungen des Mittleren Buntsandsteins dar, demzufolge dominieren anlehmgemäßig nährstoffreiche Braunerden (GEOPORTAL SAARLAND, 2024).

3.5.2 Vorbelastungen

Die Bodenfunktionen werden im Plangebiet vor allem durch die bestehende landwirtschaftliche Nutzung in Form von Grünland und damit geringfügig beeinträchtigt.

3.5.3 Bedeutung

Böden kommen im Naturhaushalt unterschiedliche Funktionen zu. Diese werden nachfolgend beschrieben und bewertet:

Ertragspotenzial

Die landwirtschaftlich genutzten Böden innerhalb des Geltungsbereichs verfügen bei zwischen 34 und 36 liegenden Ackerzahlen über ein mittleres Ertragspotenzial (GEOPORTAL SAARLAND, 2024).

Speicher- und Reglerfunktion

Bei der Speicher- und Reglerfunktion handelt es sich um die Fähigkeit des Bodens, Stoffe umzuwandeln, anzulagern und abzapfen. Anhand der vorkommenden Bodentypen mit ihren typischen Bodenartenklassen lässt sich die Speicher- und Reglerfunktion der Böden abschätzen. Die lokalen carbonatfreien Böden haben daher bei einer geringen Feldkapazität ein geringes Wasserspeichervermögen sowie ein geringes Nitratrückhaltevermögen (GEOPORTAL SAARLAND, 2024).

Biotische Lebensraumfunktion

Bei dieser Bodenfunktion wird die Bedeutung der Böden als Standort für eine spezifische Flora und Fauna bewertet. Demzufolge besitzen naturnahe, weitgehend unveränderte und auf Grund ihrer geoökologischen Eigenschaften regional seltene Böden eine hohe Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere.

Die im Plangebiet vorkommenden Braunerden stellen im Naturraum weit verbreitete carbonatfreie Böden sowie mittlere Standorte mit ausgeglichenem Wasserhaushalt und geringem Wasserspeichervermögen dar. Sie haben damit eine mittlere Bedeutung im Hinblick auf Lebensraumfunktionen (GEOPORTAL SAARLAND, 2024).

Fazit

Die im Plangebiet vorkommenden Böden haben damit eine allgemeine Bedeutung für den Naturhaushalt, besondere Funktionen liegen nicht vor.

3.5.4 Empfindlichkeit

Potenziell zu erwartende vorhabenbedingte Wirkfaktoren auf das Schutzgut Boden sind insbesondere:

- Versiegelung von Bodenflächen
- Bodenabtrag, -umlagerung und -verdichtung

- Änderungen des Bodenwasserhaushaltes in der Umgebung durch Grundwasserspiegeländerungen

Empfindlichkeit gegenüber Versiegelung, Teilversiegelung

Da durch die Versiegelung und Überbauung von Böden die natürlichen Bodenfunktionen bis auf den lateralen Stofftransport verlorengehen und die Bedeutung der Böden für den Naturhaushalt im Plangebiet mit mittel bewertet werden, kann die Empfindlichkeit der Böden gegenüber Ver- und Teilversiegelung als mittel eingestuft werden.

Empfindlichkeit gegenüber Bodenabtrag und –umlagerung

Hier nimmt die Empfindlichkeit ebenfalls in Abhängigkeit der Bedeutung der Böden zu. Dementsprechend ist die Empfindlichkeit der Böden im Geltungsbereich als mittel zu bezeichnen.

Empfindlichkeit gegenüber Bodenverdichtung und Bodenerosion

Allgemein gilt, dass die Böden bzw. Bodenhorizonte umso stabiler sind, je größer die Körnung bei gleicher Lagerungsdichte, je höher der Gehalt an organischer Substanz und je trockener der Boden ist. Die hier vorliegenden anlehmigen Sande haben daher eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Verdichtung. Die Böden weisen eine hohe Erosionsgefährdung durch Wasser auf (GEOPORTAL, SAARLAND, 2024) auf.

Empfindlichkeit gegenüber Grundwasserspiegelabsenkungen

Die Böden im Untersuchungsgebiet sind nicht von Grundwasser beeinflusst und daher gering empfindlich gegenüber Grundwasserspiegelabsenkungen.

Fazit

Damit kann die Gesamtempfindlichkeit des Bodens gegenüber Vorhabenwirkungen als mittel eingestuft werden.

3.6 Klima und Lufthygiene

Aufgrund der Topographie und Vegetationsdecke hat das Plangebiet eine kleinflächig bedeutsame Funktion als Kaltluftentstehungs- und -transportgebiet. Aufgrund der räumlichen Lage und der Topographie besteht kein direkter Siedlungsbezug, da die entstehende Kaltluft auf der nach Südwesten ausgerichteten Hangneigung nicht in einen Siedlungsbereich abfließt.

3.7 Wasser

Im Geltungsbereich sind weder stehende noch fließende Gewässer vorhanden. Das am nächsten liegende Fließgewässer, der Quellbereich des Krockenwaldbachs, befindet sich ca. 230 m südwestlich des Geltungsbereichs der beiden Bauleitpläne. Der Kleberbach, der östlich des Plangebiets liegt, ist ca. 690 m von diesem entfernt (GEOPORTAL SAARLAND, 2024).

Gemäß der Hydrogeologischen Karte des Saarlandes befindet sich das Plangebiet, das der Grundwasserlandschaft des Buntsandstein des Ostsaarlandes zuzuordnen ist, in einem Bereich mit Festgestein mit hohem Wasserleitvermögen, dessen oberer Grundwasserleiter eine hohe Durchlässigkeit aufweist und als silikatischer Kluftgrundwasserleiter gilt. Die Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung wird als ungünstig, die Grundwasserergiebigkeit als hoch eingestuft (GEOPORTAL SAARLAND, 2024).

3.8 Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt

3.8.1 Potenziell natürliche Vegetation

Die potenzielle natürliche Vegetation im Plangebiet wird von einem collinen Hainsimsen-Buchenwald gebildet (GEOPORTAL SAARLAND, 2024).

3.8.2 Lebensraumtypen

Die Kartierung der Lebensraumtypen (Biooptypen) erfolgte im August 2024 gemäß der im Saarland verwendeten Erfassungseinheiten des saarländischen Leitfadens zur Eingriffsbewertung (MfU, 2001).

Die Kartierung ergab, dass es sich bei der den Geltungsbereich der beiden Bauleitpläne prägenden Wiese frischer Standorte (2.2.14.2) um eine artenarme bis mäßig artenreiche grasreiche und Blütenpflanzen arme Wiese handelt, die die Kriterien einer Mageren Flachland-Mähwiese des FFH-LRT 6510 nicht erfüllt. Die Wiese wird von Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*) und Löwenzahn (*Taraxacum officinale*) dominiert. Als zum Teil seltene Begleitarten treten auf: Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*), Wiesen-Rispengras (*Poa pratensis*), Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*), Wiesen-Flockenblume (*Centaurea jacea* agg.), Wiesen-Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Rot-Schwingel (*Festuca rubra* agg.) sowie Wiesen-Klee (*Trifolium pratense*). Der nördliche Randbereich stellt die derzeitige Begrünung und damit den südlichen Randbereich des aus dem Jahr 2003 stammenden Bebauungsplans Auf‘m Zimmerplatz/ Am Nassenwald dar.

An das Plangebiet grenzen eine als Wanderparkplatz genutzte Schotterfläche (3.2), asphaltierte Feldwege (3.1) sowie südlich Ackerbrachen, Wiesen und Streuobstwiesen an.



Abbildung 4: Biotopstruktur

3.8.3 Fauna

Die kleinflächige Wiese hat aufgrund ihrer Lage und den Umgebungsnutzungen wie das CFK der Lebenshilfe dem südlich angrenzenden asphaltierten und stark frequentierten Feldweg und der damit verbundenen

visuellen Unruhe und Lärmaufkommen keine besondere Bedeutung als Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Arten. Die Auswertung ergab:

Avifauna

Das Plangebiet hat aufgrund seiner Lage im Raum und der aktuellen Biotopstruktur keine große Bedeutung für die Vogelwelt. Die erfasste Wiese stellt weder ein Bruthabitat für Hecken- und Baumbrüter noch aufgrund der angrenzenden Biotop- und Nutzungsstruktur, die bis zu 20 m hohe Vertikalstrukturen darstellen, ein Bruthabitat für Offenlandbrüter (wie Feldlerche) dar.

Reptilien

Das Plangebiet hat aufgrund seiner Biotopstruktur keine Bedeutung als essentieller Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Reptilienarten. Kleinere Vorkommen von Blindschleiche, Zaun- und Mauereidechse im Plangebiet sind jedoch denkbar.

Schmetterlinge

Aufgrund der gegebenen Biotopstrukturen sind keine artenschutzrechtlich relevanten Schmetterling im Plangebiet zu erwarten.

Wildkatze

Gemäß vorliegenden Erkenntnissen befindet sich der Geltungsbereich das Plangebiet in einem Landschaftsraum, der außerhalb des besiedelten Gebiets des saarländischen Wildkatzenvorkommens liegt (ÖKOLOG-FREILANDFORSCHUNG, 2007).

Das Plangebiet selbst weist keine Strukturen auf, die eine mittlere oder hohe Bedeutung als Nachzucht- oder Ruhestätte für die Wildkatze haben. Zudem scheinen Wildkatzen Siedlungen wie vorliegend bis zu einem Umfeld von ca. 200 m zu meiden. Damit verfügt der Geltungsbereich über keine Eignung als Wildkatzenlebensraum.

Haselmaus

Da es planbedingt zu keiner Entnahme von Gehölzbiotopen mit Waldbezug kommen wird, müssen durchaus im Naturraum zu erwartende Haselmausvorkommen im Projektzusammenhang nicht weiter betrachtet werden. Eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung von Haselmäusen kann daher aus o.g. Gründen ausgeschlossen werden.

Fledermäuse

Dem Plangebiet kommt aufgrund seiner Struktur keine Bedeutung als Winter- oder Wochenstubenquartierhabitat sowie eine untergeordnete Bedeutung als Jagdhabitat für die Fledermausfauna zu.

Amphibien

Planbedingt kommt es weder zu einer Inanspruchnahme von Laichgewässern noch von Jahreslebensräumen artenschutzrechtlich relevanter Amphibienarten.

Die überplanten Biotope haben keine Habitateignung der im Saarland als artenschutzrechtlich eingestuft Amphibienarten. Daher kann im weiteren Verlauf der Planung eine vertiefende Betrachtung dieser Artengruppe entfallen.

Käfer, Fische und Libellen

Das Plangebiet wird vor allem einer Wiese frischer Standorte geprägt. Deshalb kann bei der weiteren Betrachtung artenschutzrechtlich relevanter Arten auf die Artengruppen der Fische und Libellen sowie waldbewohnende Käfer- und Vogelarten verzichtet werden.

3.9 Immissionssituation

Das Plangebiet befindet sich zwar innerhalb der Kernzone des saarländischen Verdichtungsraums. Er ist dort jedoch Teil eines ökologischen Ausgleichsraums. Erhebliche Lärm- und Schadstoffimmissionen sind dort daher nicht zu erwarten.

3.10 Kultur- und Sachgüter

Landwirtschaft, Forstwirtschaft

Der Geltungsbereich beider Bauleitpläne stellt eine Wiese frischer Standorte dar. Hochwertige landwirtschaftliche Böden oder gar ein Vorranggebiet für Landwirtschaft sind damit nicht betroffen. Der Geltungsbereich ist Teil eines großflächigen aus naturbedingten Gründen als benachteiligt einzustufenden Raumes. Forstwirtschaftlich genutzte Flächen sind mehr als 50 m vom geplanten Vorhaben entfernt.

Orts- und Landschaftsbild / Erholung

Der Geltungsbereich befindet sich ca. 300 m südöstlich der im Zusammenhang bebauten Ortsrandlage von Spiesen-Elversberg und grenzt unmittelbar südlich an das Centrum für Freizeit und Kommunikation der Lebenshilfe gGmbH an. Es liegt auf einer leicht nach Süden geneigten nahezu ebenen Fläche. An den Geltungsbereich schließen sich größere meist strukturarme Ackerbrachen, Streuobstwiesen, Wiesen sowie Gartenbereiche an.

Das Plangebiet selbst ist ab einer Entfernung von 120 m auf zwei Seiten von Wald umgeben, liegt aber selbst auf einer mäßig strukturierten von Acker- und Grünlandflächen einschl. deren Brachestadien geprägten Offenlandschaft. Unmittelbar westlich des Geltungsbereichs befindet sich ein Wanderparkplatz von dem aus lokale Wander- und Radwege begangen bzw. befahren werden können.

Das Plangebiet hat aufgrund seiner mittleren Vielfalt und Schönheit sowie seiner hohen Eigenart und der geringen Belastung strukturell eine mittlere Bedeutung als Raum für Freizeit- und Naherholung.

Bau- und Bodendenkmäler

Bau- und Bodendenkmäler sind im Geltungsbereich der beiden Bauleitpläne nicht bekannt.

3.11 Mensch und Raum

Der Geltungsbereich befindet sich in einem Raum, der eine lokale Bedeutung für die siedlungsnaher Erholung aufweist. Wohngebiete treten erst ab einer Entfernung von mehr als 300 m nordwestlich des Geltungsbereichs auf. Unmittelbar nördlich grenzt das Centrum für Freizeit und Kommunikation der Lebenshilfe an, dem das geplante Vorhaben auch zugeordnet wird.

3.12 Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern

Planbedingt sind keine Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern zu erwarten, die über die bereits in den vorhergehenden Kapiteln Erwähnten hinausgehen.

4 Entwicklung des Umweltzustandes

4.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Der Geltungsbereich wird sich, da derzeit im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt, in Abhängigkeit von Art und Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung und demzufolge nicht wesentlich ändern.

4.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Umsetzung des Planes

Eine Prognose zur Entwicklung des Umwelt-Zustandes bei Umsetzung des Planes erfolgt indem die planbedingten Wirkungen auf die zu betrachtenden Schutzgüter einschließlich ihrer Wechselwirkungen erfasst, beschrieben und bewertet werden.

Untersucht werden dabei folgende Schutzgüter, Beeinträchtigungen und Funktionen:

Tabelle 4: Untersuchungsumfang Vorhabenwirkungen

Schutzgut	Potentielle Vorhabenwirkungen*	Funktion
<i>Mensch und menschliche Gesundheit</i>	Lärm, Zerschneidung	Wohn- und Wohnumfeld, Erholungsfunktion
<i>Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt</i>	Flächeninanspruchnahme, Beeinträchtigung von Brut-, Nahrungs- und Ruhestätten, Fragmentierung	Brut- und Nahrungshabitate, Rasthabitate.
<i>Flächen</i>	Flächenverlust, Beeinträchtigung der Nutzungsfähigkeit	Produktionsfläche Landwirtschaft
<i>Boden</i>	Teilversiegelung und Verdichtung von Böden	Ertragspotential, Lebensraumpotential, Pufferpotenzial, Grundwasserneubildung
<i>Wasser</i>	Überbauung, Verlegung	Lebensraumfunktion, Grundwasserneubildung
<i>Luft, Klima</i>	Teilversiegelung, Überbauung, Barrieren	Klimatische Ausgleichsfunktion, Standortklima
<i>Landschaft</i>	Verlust von Landschaftselementen, Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität	Erholungsfunktion, Funktionen nach Naturschutzgesetz
<i>Kultur- und Sachgüter</i>	Überbauung, Verlust, visuelle Beeinträchtigung	Kulturelles Erbe, jeweilige Funktion für Daseinsvorsorge
<i>*Aufführungen von Beispielen</i>		

4.3 Schutzgut Mensch

Vorhabenbedingt kommt es während der Bauphase zu Lärmimmissionen, die jedoch aufgrund der engen zeitlichen Begrenzung und der Einhaltung der Vorschriften zu Baulärm zu keinen erheblichen Beeinträchtigung des unmittelbar angrenzenden Sondergebietes sowie der Erholungsflächen führen werden. Die vorhabenbedingten Lärmemissionen verursacht durch den ankommenden und weggehenden Verkehr erreichen aufgrund des geringen Verkehrsaufkommens keine umweltschwerwiegenden Größenordnungen. Das geplante Vorhaben ist mit keinen Zerschneidungen von Verkehrs-, Rad- oder Wanderwegen verbunden.

4.4 Schutzgüter Flächen und Boden

Vorhabenbedingt kommt es zu einem Verlust von landwirtschaftlichen Nutzflächen in einer Größenordnung von ca. 2.460 m². Betroffen ist eine Wiese frischer Standorte auf Böden mittleren Ertragspotenzials.

Zur Schonung des Bodens wird der Maßnahmenumfang auf das unbedingt Benötigte festgesetzt. So werden nur im Bereich der dauerhaft und temporär als Stellplatz benötigten Fläche vegetations- und versickerungsfähige Schotterrasen angelegt. Der Verlust von 1.730 m² Boden durch Teilversiegelung wird durch die voraussichtlich bodenverbessernde Wirkung der externen Kompensationsmaßnahmen kompensiert.

4.5 Schutzgut Klima und Lufthygiene

Im Zuge der Umsetzung des Projekts kommt es zu einem kleinräumigen Verlust lokalklimatisch relevanter Flächen durch Schotterrasen. Da jedoch vorhabenbedingt keine Barrieren für die über den Offenlandflächen entstehende Kaltluft entstehen, im Bereich der Stellplätze Laubbäume gepflanzt und wieder vegetationsfähige Flächen entwickelt werden, kann die lokalklimatische Funktion der Kaltluftentstehung weitgehend erhalten bleiben.

4.6 Schutzgut Wasser

Um auch weiterhin eine möglichst hohe Versickerung des ankommenden Oberflächenwassers über naturnahe Flächen sicherstellen zu können, wird auf allen zukünftig baulich nicht beanspruchten Bereichen ein vegetationsfähiger Boden hergestellt bzw. bleibt als solcher erhalten und wird begrünt. Darüber hinaus erfolgt die Flächenbefestigung mit wasserdurchlässigem Schotterrasen. Da sich das Plangebiet in einem Landschaftsraum befindet, dessen Untergrund für eine Oberflächenwasserversickerung geeignet ist, wird dies zu naturnahen Versickerungsleistungen führen. Schmutzwasser entsteht vorhabenbedingt nicht.

4.7 Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt

Vorhabenbedingt kommt es voraussichtlich zu einem Verlust von ca. 2.460 m² Wiesen frischer Standorte, die nicht die Qualität von FFH-LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen aufweist. Aufgrund der Biototypen- und Habitatstruktur im Geltungsbereich sind keine Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten zu erwarten (vgl. Kapitel 3.8.3).

4.8 Schutzgut Landschaft

Das geplante Vorhaben ist mit einer geringfügigen und kleinräumigen Änderung des Landschaftsbildes dahingehend verbunden, dass eine Wiese in einen stark begrüneten Stellplatz mit Laubbaumbestand umgewandelt wird. Damit kommt es vorhabenbedingt zu keiner Entnahme landschaftsprägender oder –gliedernder Strukturen (vgl. Abbildung Biototypenplan) und demzufolge zu keiner ausgleichspflichtigen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Es wird vielmehr neu gestaltet und erhält durch die Baumpflanzungen eine neue Qualität.

4.9 Schutzgut Kulturelles Erbe und Sachgüter

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind vom Vorhaben weder Bau- noch Bodendenkmäler betroffen.

5 Maßnahmen zur umweltverträglichen Standortnutzung

Der naturschutzfachlich zu erbringende Ausgleich wird durch die nachfolgend genannten Maßnahmen soweit wie möglich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans erbracht. Damit wird eine zusätzliche Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen außerhalb des Geltungsbereichs im Sinne des § 15 Absatz 3 BNatSchG erheblich reduziert.

Dies wird einerseits durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, andererseits durch Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs erreicht.

5.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von Umweltauswirkungen werden folgende, teilweise im Bebauungsplan dargestellte und/oder beschriebene Maßnahmen durchgeführt:

1. Im Zuge der Umsetzung der Baumaßnahme werden vor allem zum Schutz des Bodens die Vorgaben der DIN 18915 sowie der DIN 19639 (Bodenschutz beim Bauen) beachtet. Maßnahmen zum Schutz des Bodens, die u.a. in der Festsetzung wasserdurchlässiger und vegetationsfähiger Substrate wie Schotterrassen für die geplanten Stellplätze bestehen.
2. Die Grünflächen im nördlichen Randbereich erhalten bleiben.
3. Die nicht als Stellplätze genutzten Flächen werden naturnah und strukturreich gestaltet, dabei wird je 4 Stellplätze ein standortgerechter mittel- bis großkroniger Laubbaumhochstamm (3xv, Stammumfang 14 - 16 cm) gepflanzt und dauerhaft erhalten.
4. Anbringen insektenfreundlicher Beleuchtungsanlagen im Sinne des § 41 BNatSchG.
5. Sollten Hinweise auf mögliche archäologische Funde festgestellt werden, werden die Bauarbeiten unverzüglich eingestellt und das zuständige Amt für Denkmalpflege benachrichtigt.

5.2 Grünordnerische Festsetzungen

M1 Maßnahme gemäß § 9 Absatz 1 Nr.25 a BauGB

Hierzu wird gemäß § 9 (1) Nr.25a festgesetzt, dass je 4 Stellplätze ein naturraumtypischer und standortgerechter mittel- bis großkroniger Laubbaum-Hochstamm 3xv mit einem Stammumfang von 12-14 cm gepflanzt und möglichst dauerhaft, mindestens jedoch für 20 Jahre, erhalten wird. Die zu pflanzenden Bäume sind regionaler Herkunft und entstammen der Region „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben“ (Region 4) nach dem „Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze“ (BMU, JANUAR 2012).

Tabelle 5: Pflanzliste möglichst zu verwendender Laubbäume

Artnamen botanisch	Artnamen deutsch
Acer campestre	Feld-Ahorn
Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Sorbus aucuparia	Eberesche
Sorbus aria	Mehlbeere
Tilia cordata	Winter-Linde

M2 Maßnahme gemäß § 9 Absatz 1 Nr.25 b BauGB

Die Grünfläche am nördlichen Rand des Geltungsbereichs wird als zu erhaltend festgesetzt.

6 Kumulative Wirkungen

Unter kumulativen Wirkungen werden Umweltauswirkungen verstanden, die aus einer Mehrzahl unterscheidbarer anthropogener Belastungsbeiträge bzw. Belastungsfaktoren resultieren und die in ihrer Summenwirkung bzw. Interaktion bestimmte Belastungsschwellen überschreiten und so einen erheblichen Eingriff bedeuten können (BfN, 2017).

Tabelle 6: Schutzgüter und kumulative Wirkungen

Schutzgut	Mögliche Vorhabenwirkung	Reichweite	Betroffenheit
Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit	Lärm	Nur wenige Meter	keine
	Visuelle Wirkung	Mehrere hundert Meter	möglich
Flächen, Boden, Wasser, Klima	Flächeninanspruchnahme, Versiegelung	lokal	keine
Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	Flächeninanspruchnahme, Versiegelung, Zerschneidung* Habitats/Teilhabitate Großraumbeanspruchender Vogelarten	lokal	keine
Landschaft	Zerschneidung, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes	Mehrere Hundertmeter	möglich
Kulturelles Erbe und Sonstige Sachgüter	Flächeninanspruchnahme Blickbeziehungen	Lokal Wenige Hundertmeter	keine möglich

Nach jetzigem Kenntnisstand sind keine kumulativen Wirkungen mit anderen Vorhaben zu erwarten.

7 Auswirkungen auf besonders und streng geschützte Arten

Die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung planbedingter Auswirkungen auf besonders und streng geschützte Arten werden nachfolgend im Rahmen einer vereinfachten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vorgenommen.

7.1 Rechtliche Grundlagen und Aufgaben

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG stellt die rechtliche Grundlage im Umgang mit besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten u.a. bei Plan- und Genehmigungsverfahren dar. Demzufolge hat die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zu beurteilen, ob die mit o.g. Planung verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft einen oder mehrere Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG auslösen können bzw. werden und wie dies ggf. durch geeignete Maßnahmen vermieden werden kann.

Im Einzelnen handelt es sich dabei um die in Tabelle 9 dargestellten Verbotstatbestände

Tabelle 7: Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG

§ 44 BNatSchG (1)	Text des BNatSchG
Nr. 1	Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
Nr. 2	Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
Nr. 3	Es ist verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
Nr. 4	Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Zentrale Aufgaben des vorliegenden vereinfachten artenschutzrechtlichen Fachbeitrags sind die Zusammenstellung der relevanten Datengrundlagen für die Beurteilung der entsprechenden Verbotstatbestände. Dies umfasst die Konfliktanalyse, d.h. die Ermittlung und Bewertung der artspezifischen Beeinträchtigungen sowie die Prüfung, ob für die relevanten Arten die spezifischen Verbotstatbestände zutreffen können (Anwendungsbereiche § 44 Abs. 1 / 5 BNatSchG) einschließlich der Darstellung von Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen vorausgesetzt Verbotstatbestände würden eintreten sowie ggf. die Prüfung der (fachlichen) Ausnahmekriterien gemäß den Vorgaben des § 45 (7) BNatSchG.

Treten Verbotstatbestände nach § 44 (1) in Verbindung mit Absatz 5 BNatSchG hinsichtlich der europarechtlich geschützten Arten ein oder können diese nicht ausgeschlossen werden, so sind für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 (7) BNatSchG zu erfüllen (unter Berücksichtigung des Artikels 16 FFH-Richtlinie bzw. Art. 9 (2) VS-RL).

Als Ausnahmevoraussetzung für ein Vorhaben ist gemäß § 45 (7) BNatSchG nachzuweisen, dass

- zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses vorliegen (einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art),
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Dieses Kapitel kann erst nach Beendigung der faunistischen Bestandsaufnahme abschließend bearbeitet werden.

7.2 Bestandsaufnahmen

Art und Umfang der durchgeführten floristischen und faunistischen Bestandserhebungen orientieren sich sowohl an der Art des Vorhabens und dessen voraussichtlichen Wirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten als auch an der Biotopstruktur im Geltungsbereich und dessen räumlicher respektive geographische Lage.

Als relevante Grundlage werden ausgewertet:

- Biotoptypenkartierung des Umweltberichts 2024 (siehe Kapitel 3.8.2)
- Auswertung des ABSP-Artpools, der ABDS-Daten der beiden relevanten Raster (Geoportal Saarland 2024), der Daten des FFIPs 2024 sowie

Als artenschutzrechtlich relevante Arten werden die Arten betrachtet, die in den Hinweisen zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) genannt sind (vgl. LUA, ohne Jahr).

7.3 Auswertung vorhandener Daten

Die Auswertung des ABSP-Artpools sowie des ABDS-Daten und der Daten des FFIPs 2024 ergaben keine Nachweise streng oder besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten im Geltungsbereich der beiden Bauleitpläne oder unmittelbar daran angrenzend (FFIPs, 2024, GEOPORTAL DES SAARLANDES, 2024).

7.4 Biotopstruktur und artenschutzrechtlich relevante Arten

Das Plangebiet wird durch Wiesen frischer Standorte geprägt.

Deshalb kann bei der weiteren Betrachtung artenschutzrechtlich relevanter Arten auf die Artengruppen der Fische und Libellen sowie waldbewohnende Käfer- oder Vogelarten verzichtet werden.

Die Analyse weiterer Artengruppen zeigt, dass

- aufgrund ihrer geographischen Verbreitung und autoökologischen Ansprüche der in o.g. Liste des LUA genannten Schmetterlingsarten im vorliegenden Geltungsbereich nicht zu erwarten sind,
- die artenschutzrechtlich relevanten Amphibien wie Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Springfrosch sowie die Wechselkröte entweder Abgrabungen, Bergbaugebiete, Gewässernähe, Stillgewässer, Sandgebiete oder Lehmäcker benötigen, diese aber bis auf die Lehmäcker im Geltungsbereich nicht vorkommen, die Datenabfrage keine Vorkommen der hier relevanten Wechselkröte ergab,
- die drei Reptilienarten Schlingnatter, Mauer- und Zauneidechse als Habitatstrukturen Blockhalden und Felsen, Bahndämme, Mauern, vegetationsarme Flächen, Abgrabungen oder Halbtrockenrasen benötigen, die zwar fast alle im Geltungsbereich nicht auftreten, jedoch durchaus Reptilien im Bereich der Wiesen und angrenzenden Saumstrukturen vorkommen können,
- das Plangebiet aufgrund der Habitatstruktur sowie der Umgebung keine Eignung als Bruthabitat für Vogelarten des Offenlandes (Feldlerche) und Halboffenlandes (u.a. Neuntöter, Bluthänfling, Baumpieper, Goldammer) hat,
- es vorhabenbedingt zu keinem Verlust von Brut- und Ruhestätten der beiden streng geschützten Säugetierarten Haselmaus und Wildkatze kommen wird,
- es die Fledermausfauna betreffend planbedingt zu keinem Verlust von Gehölzflächen, die eine Bedeutung als Winter- oder Wochenstubenquartier für Fledermäuse aufweisen, kommen wird. Da die Funktion des Plangebiets als Jagdhabitat und als Leitstruktur für Fledermäuse erhalten bleibt, ist eine detaillierte Erfassung der Fledermausfauna und eine vertiefende artenschutzrechtliche Betrachtung in Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben, der Errichtung und dem Betrieb der Photovoltaik-Freiflächenanlage, nicht erforderlich,
- die einzige artenschutzrechtlich relevante Pflanzenart des Saarlandes, der prächtige Dünnpflanz (Trichomanes speciosum), eine Bewohner silikatischer, weitgehend frostgeschützter Standorte schattiger Wälder oder vergleichbarer Biotope ist im Plangebiet nicht zu erwarten.

Aus o.g. Gründen sind daher im Hinblick auf die genannten Artengruppen keine vertiefenden Untersuchungen oder Einzelartbetrachtungen durchzuführen, da das Eintreten artenschutzrechtlich relevante Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

8 Umweltschäden gemäß § 19 BNatSchG

Im Geltungsbereich der beiden Bebauungspläne kommt es zu keinem Verlust von Geschützten Biotopen oder von FFH-Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL.

Wie der vereinfachten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Kapitel 7) zu entnehmen ist, ist davon auszugehen, dass es aufgrund der Biotopstruktur des Plangebiets zu keiner Auslösung artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 BNatSchG kommen wird.

9 Auswirkungen auf Schutzgebiete

Das Vorhaben befindet sich sowohl in Wasserschutzzone III des „Wasserschutzgebiets Spieser Mühlental“ als auch innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „LSG-L_4_07_01 Baeckerwaeldchen, Kleberbach, Muehlental“. Aufgrund der Kleinflächigkeit des Vorhabens, der bestehenden Vorbelastungen sowie der im Bebauungsplan festgesetzten Vermeidungs- und Gestaltungsmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen dieser Schutzgebiete und deren Schutzzwecke ausgeschlossen werden. Im Zuge des Verfahrens erfolgt eine Ausgliederung des Geltungsbereichs aus o.g. Landschaftsschutzgebiet. Diese ist möglich, ohne dass der Schutzzweck des LSG’s beeinträchtigt wird, da die landschaftsschutzrechtlich hochwertigen Bereiche des Landschaftsschutzgebietes außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegen und durch die Vorhabenmerkmale, die kaum über den Geltungsbereich hinausgehen, nicht beeinträchtigt werden.

10 Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung und externe Kompensationsmaßnahmen

Die Realisierung der Planung stellt gem. § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, welcher auszugleichen ist.

Der nach dem vereinfachten Verfahren des Leitfadens zur Eingriffsbewertung (MfU, 2001) ermittelte Biotopbestandswert beträgt $2.460 \text{ m}^2 \times 13 \text{ Punkte}^1 = \text{ca. } 31.980 \text{ Ökopunkten}$. Die 160 m^2 große Grünfläche bleibt unberücksichtigt, da sich planbedingt dort nichts ändert. Die Biotopwerte des Geltungsbereichs im Planzustand werden differenziert nach den beiden Stellplatztypen ermittelt. Dabei werden im Bereich der 730 m^2 großen Stellplatzfläche St1, deren befahrbare Bereiche mit Schotterrasen gestaltet werden nach Leitfaden 2 Punkte als Planwert angesetzt. Im Bereich der nur temporär genutzten Stellplatzfläche St2 kann sich eine mäßig artenreiche Wiese entwickeln, die aufgrund der temporären Nutzung als Stellplatz mit 8 Punkten angesetzt wird. Hinzukommen ca. 15 Bäume á 120 ÖWE. Dann kann davon ausgegangen werden, dass sich auf ca. 10 % der Fläche, im Bereich von Rändern, Kanten Spontanvegetation entwickelt und dadurch mäßig artenreiche Saumstrukturen entstehen können; ggfs. ist auch die Ansaat einer regionalen Saatgutmischung denkbar.

Damit ergibt sich folgender Planwert.

Tabelle 8: Biotopwert im Planzustand

Biotoptyp	Fläche(m ²)/Anzahl (Stck.)	Biotopwert	Biotop-Planwert
Stellplatzfläche dauerhaft mit Schotterrasen	650	2	1.300
Stellplatzfläche temporär mit Schotterrasen	1.550	8	12.400
Flächen für Spontanvegetation/Saumvegetation	260	10	2.600
Baumpflanzungen	15	120	1.800
Planwert	2.460		18.100

Damit ergibt sich ein Defizit von $31.980 \text{ (Bestandswert)} - 18.100 \text{ (Planwert)} = 13.880 \text{ Ökopunkten}$. Dieses wird über Ökokontomaßnahmen, die sich auf Gemarkung Spiesen-Elversberg befinden, kompensiert.

11 Prüfung von Planungsalternativen

Die geplanten Stellplatzflächen müssen dem unmittelbar nördlich angrenzenden bestehenden Centrum für Freizeit und Kommunikation zugeordnet werden und an die dort bereits bestehenden Parkplätze anschließen. Eingriffsvermeidend sollen die geplanten Stellplätze darüber hinaus über vorhandene Erschließungsstraßen erreicht werden können. Andere diese Kriterien erfüllenden Grundstücke der CFK befinden sich ebenfalls im Landschaftsschutzgebiet, während die gewählte Fläche am äußersten Rand des LSG's liegt und damit die aus landschaftsschutzrechtlicher Sicht günstigste Variante darstellt. Demnach ist eine weiterführende Alternativenprüfung nicht erforderlich.

12 Schwierigkeiten oder Lücken bei der Zusammenstellung der Angaben

Es bestanden grundsätzlich keine Schwierigkeiten die für die Erstellung des Umweltberichts erforderlichen Angaben zusammenzustellen bzw. kleine Lücken in Bezug auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt wurden durch eine im August 2024 durchgeführte Biotoptypenkartierung geschlossen.

¹ (Wiese von durchschnittlicher Bedeutung, da artenarm bis mäßig artenreich und von Gräsern und weit verbreiteten Arten des Wirtschaftsgrünland dominiert)

13 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Die Gemeinden haben nach § 4c BauGB die Verpflichtung, erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen. Vorliegend ergibt sich aufgrund der geringen Eingriffsintensität keine Notwendigkeit zur Durchführung von Überwachungsmaßnahmen.

14 Zusammenfassung

Damit stehen nach jetzigem Kenntnisstand einer Umsetzung des *Bebauungsplans „Erweiterung Bebauungsplan „Auf’m Zimmerplatz/Am Nassenwald“* sowie der geplanten Teiländerung des Flächennutzungsplans keine tatsächlichen, fachlichen oder rechtlichen Gründe entgegen.

Aufgestellt: Blieskastel, den 30.09.2024

Matthias Habermeier – Umwelt- und Regionalentwicklung -Blieskastel



Matthias Habermeier

Diplom Geograph und Regionalberater

15 Quellenverzeichnis

Bundesamt für Naturschutz: Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV: (Stand: 31.08.2024).

Bundesamt für Naturschutz (2017): Bundesamt für Naturschutz (BfN 2017): Kumulative Wirkungen des Ausbaus erneuerbarer Energien auf Natur und Landschaft.

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist.

Geoportal Saarland (2024): u.a. Schutzgebiete, Böden, Tier- und Pflanzenvorkommen, Wasser, Geologie.

Kernplan, Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation (2024¹): Städtebaulicher Entwurf V2, Erweiterung Bebauungsplan „Auf‘m Zimmerplatz / Am Nassenwald“; Gemeinde Spiesen-Elversberg.

Kernplan, Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation (2024²): Erweiterung Bebauungsplan „Auf‘m Zimmerplatz / Am Nassenwald“, Text- und Planteil; Gemeinde Spiesen-Elversberg.

Oberdorfer, E. (1994): Pflanzensoziologische Exkursionsflora.